

Ergänzende Vertragsbedingungen Consulting

§ 1 Leistungsumfang/ Vergütung

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat TRIGIS im Rahmen der Beratung den Stand der Technik und die Leistungsumstände in Deutschland zu prüfen und der Auftragsdurchführung zugrunde zu legen. Geschuldet wird nur die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg.
- (2) Die grundlegende Vergütungsregelung erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle einer Stundenhonorarvereinbarung wird jede angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der jeweiligen Rechnung ist ein Stundenprotokoll beizufügen, bezüglich Dauer und Art der Tätigkeit. Die Aufstellung gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang der betreffenden Rechnung schriftlich substantiiert Einwendungen gegen einzelne Positionen des Stundenprotokolls erhebt.
- (3) Beratungshonorare werden grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, auch bei anderweitiger Abrechnung einmal monatlich, bei kurzfristigen Aufträgen unter einer Laufzeit von zwei Monaten wöchentlich die Anzahl der bereits geleisteten Arbeitsstunden / Tage abzufragen.
- (4) Bei einer Vereinbarung von Tagessätzen wird eine Tätigkeit von acht Stunden pro Tag bei der Abrechnung zugrunde gelegt. Der Tagessatz bleibt bei einer Tätigkeit zwischen sieben und neun Stunden an dem betreffenden Tag unverändert. Weitergehende Abweichungen werden stundengenau abgerechnet, wobei der vorstehende Absatz entsprechend gilt.
- (5) Auch Reisezeiten sind voll zu vergüten, wobei Einigkeit darüber besteht, dass Reisen per Flugzeug oder Bahn (ggf. verbunden mit Mietwagen) erfolgen, sofern hierdurch ein Zeitgewinn gegenüber Autoreisen zu erzielen ist. Soweit möglich und erforderlich werden Reisezeiten für die Sachbearbeitung im betreffenden Auftrag genutzt. Soweit in der gesonderten Honorarvereinbarung nichts anderes geregelt wird, erfolgt die Vergütung von Reisekosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen gesondert und zusätzlich zum Stunden-, Tages- oder Pauschalhonorar.
- (6) Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungsaufwendungen sind unter Beifügung des betreffenden Belegs abzurechnen. PKW-Fahrten werden mit € 0,50 pro gefahrenem Kilometer abgerechnet. Telefon-, Telefax-, Porto und sonstige Bürokosten wird TRIGIS nach Aufwand abrechnen.
- (7) Zusätzlich zu den jeweiligen Honoraren, Auslagen und Aufwendungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu vergüten.
- (8) TRIGIS ist berechtigt, auf die Honorarforderungen Vorschüsse und für erbrachte Teilleistungen Vergütungen zu fordern und ggf. weitere Tätigkeiten vom Eingang dieser Zahlungen abhängig zu machen.
- (9) Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren erfolgt auf der Grundlage der für den Auftraggeber bei der Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Falls im Zuge der Auftragsdurchführung außergewöhnliche oder vor der Auftragserteilung vom Auftraggeber nicht bekannt gegebene Umstände erkennbar werden, hat der TRIGIS Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung, falls diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt wurden.

§ 2 Mehrheit von Auftraggebern

Handlungen, die sich auf das Beratungsverhältnis beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann TRIGIS den Auftrag kündigen. Für die Honorare der TRIGIS haften mehrere Auftraggeber als Gesamtschuldner.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem TRIGIS auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Auf Verlangen des TRIGIS hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und gegebenen Erklärungen in einer gesonderten Erklärung zu bestätigen.

§ 4 Datenschutz und Verhältnis zu Dritten

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur intern und für die Zwecke dieses Auftrags verwendet werden. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der TRIGIS (insbesondere Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen) an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TRIGIS, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Jedenfalls ist die Weitergabe nur zulässig, wenn der Dritte vor Erhalt der betreffenden Unterlagen schriftlich gegenüber TRIGIS erklärt, dass er auf jedwede Haftung gegenüber TRIGIS verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich geltend lässt, die in den Auftrag einbezogen wurden.

§ 5 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Im Falle von Pauschalhonorarvereinbarungen ist im Falle einer vorzeitigen Kündigung die Pauschale anteilig unter Zugrundelegung des erbrachten Aufwandes im Vergleich zum geschätzten Aufwand zu berechnen.